



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang

Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung/

Modern German Literature: History, Present, Mediation

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 13. Juli 2012

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-38.pdf)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung/Modern German Literature: History, Present, Mediation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-72.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung/Modern German Literature: History, Present, Mediation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. April 2018

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-26.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung/German Literature and Mediation of Literature an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Mai 2016

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-23.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	6
§ 37 Modul Masterarbeit.....	6
§ 38 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung/Modern German Literature: History, Present, Mediation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren der Fachteile Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung sowie Literatur und Medien.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus,

in dem mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht wurde. ²Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 % Besten der an der Herkunftshochschule einschlägigen Kohorten erbracht werden.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht mindestens 20 ECTS-Punkte in Literaturwissenschaft erworben haben, werden zum Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung mit der Auflage zugelassen, das Basismodul „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ (8 ECTS-Punkte) und die Aufbaumodule „Neuere deutsche Literaturwissenschaft I: Literaturgeschichte“ (6 ECTS-Punkte) und „Neuere deutsche Literaturwissenschaft II: Literaturwissenschaft“ (6 ECTS-Punkte) gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/German Language, Literature and Cultures an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Module ist spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung vermittelt vertiefte historische und systematische Kenntnisse im Umgang mit der deutschsprachigen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart.

(3) Der Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung qualifiziert für die Promotion im Fach Germanistik oder in benachbarten literaturwissenschaftlichen Promotionsstudiengängen.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens

30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

¹Der Kernbereich besteht aus folgenden Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden enthalten:

1. Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Neuere deutsche Literatur: Literaturgeschichte	schriftliche Hausarbeit	10
Neuere deutsche Literatur: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10
Literatur und Kultur der Gegenwart	schriftliche Hausarbeit	10
Theorie und Praxis der Literaturvermittlung	schriftliche Hausarbeit	10
Praxismodul	ohne Prüfung	10

¹Im Praxismodul ist Voraussetzung für die Vergabe von 10 ECTS-Punkten die Absolvierung eines Praktikums (in Voll- oder Teilzeit) im Gesamtumfang von mindestens 300 Stunden oder die Übernahme von literaturvermittelnden Tutorien (4 SWS) sowie die Teilnahme an einer begleitenden Vorlesung. ²Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft absolviert werden; eine Modulprüfung ist nicht abzulegen.

2. ¹Ein Profilmodul ist als Wahlpflichtmodul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Profilmodul Neuere deutsche Literatur: Literaturgeschichte	mündliche Prüfung	10
Profilmodul Neuere deutsche Literatur: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie	mündliche Prüfung	10
Profilmodul Literatur und Kultur der Gegenwart	mündliche Prüfung	10

Profilmodul Theorie und Praxis der Literaturvermittlung	mündliche Prüfung	10
---	-------------------	----

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Dies können Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches sein. ³Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(2) Die verbleibenden ECTS-Punkte können durch Absolvieren folgender Module erbracht werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Erweiterung Neuere deutsche Literatur: Literaturgeschichte	schriftliche Hausarbeit	10
Erweiterung Neuere deutsche Literatur: Kulturwissenschaft und Literaturtheorie	schriftliche Hausarbeit	10
Erweiterung Literatur und Kultur der Gegenwart	schriftliche Hausarbeit	10
Erweiterung Theorie und Praxis der Literaturvermittlung	schriftliche Hausarbeit	10

§ 37

Modul Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit weist einen Umfang von 30 ECTS-Punkten auf und beinhaltet das Erstellen der Masterarbeit und eine mündliche Prüfung (Dauer: ca. 30 Minuten). ²Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung in einem der Fächerteile Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Literatur- und Kulturtheorie, Literatur und Kultur der Gegenwart oder Literaturvermittlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. ³Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Verteidigung der Masterarbeit sowie nach Wahl der oder des Studierenden zwei weitere Themen, die im Rahmen des Masterstudiengangs in dem Fachteil erarbeitet wurden, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde. ⁴Sie findet frühestens nach Abgabe der Masterarbeit statt. ⁵Bei der Bildung der Modulnote entfällt

auf die Masterarbeit ein Notenanteil von 80 % und auf die mündliche Prüfung ein Notenanteil von 20 %.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens folgende Leistungen nachgewiesen sind:

- a) erfolgreicher Abschluss eines Moduls gemäß § 35 Satz 1 a) bis d) im Teilbereich des Studiengangs (d. h. Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Literaturvermittlung, Literaturtheorie und Kulturwissenschaft), in dem die Masterarbeit geschrieben wird, sowie
- b) Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten

²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(3) ¹Die Masterarbeit soll auf Deutsch geschrieben werden. ²Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 80 und 120 Seiten liegen.

(4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Ordnung am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2012.

Bamberg, 13. Juli 2012

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Juli 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2012.